



18. Wahlperiode

Drucksache **18/1063**

HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2009

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes
und des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes



Geszentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes und des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

A. Problem

In Hessen dürfen derzeit Videotheken und Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen nicht öffnen. Die gesellschaftlichen Anschauungen und das Freizeitverhalten sowie die Ansprüche an eine Erholung an Sonn- und Feiertagen haben sich gewandelt, so dass das Ausleihen von Medien an Sonn- und Feiertagen mittlerweile als eine erwünschte Voraussetzung der Freizeitgestaltung und nicht als störend für die Sonn- und Feiertagsruhe angesehen wird. Zahlreiche Bundesländer haben diesem gesellschaftlichen Wandel bereits Rechnung getragen und die Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen, in der Regel ab 13 Uhr, erlaubt.

Darüber hinaus berücksichtigt die bisherige Regelung über die Befreiung vom feiertagsrechtlichen Arbeitsverbot bei Portalwaschanlagen nicht den technischen Fortschritt bei Autowaschanlagen.

In zahlreichen Kommunen Hessens wurde in den letzten Jahren ein sog. „Mitternachtsshopping“ am Abend des Gründonnerstages veranstaltet. Solche Verkaufsveranstaltungen stehen der christlichen Tradition unseres Landes entgegen und verletzen die Gefühle vieler Gläubiger. Die öffentliche Diskussion, eine Vielzahl von Presseberichten, Eingaben bei der Landesregierung und bei Verbänden haben gezeigt, dass das Ladenöffnungsgesetz die kulturelle und religiöse Bedeutung des Abends und der Nacht vor dem Karfreitag nicht hinreichend schützen kann. Mögliche freiwillige Vereinbarungen auf lokaler Ebene mit Einzelhandelsvertretern zum Schutz des Gründonnerstages stellen insgesamt keine ausreichende Lösung dar, da dadurch regionale Wettbewerbsnachteile entstehen und insgesamt für den Einzelhandel zu einer Wettbewerbsverzerrung führen können.

B. Lösung

Videotheken und Bibliotheken soll mit Ausnahme von besonders geschützten Feiertagen eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen ab 13 Uhr erlaubt werden. Der Hauptgottesdienst, der üblicherweise vormittags stattfindet, wird hierdurch nicht gestört.

Die derzeitige Möglichkeit der Befreiungen vom feiertagsrechtlichen Arbeitsverbot bei Portalwaschanlagen soll dem technischen Fortschritt bei Autowaschanlagen angepasst und auf alle geschlossenen Autowaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, erweitert werden.

Zum Schutz der Feiertagsruhe am Karfreitag sollen die Ladenöffnungszeiten am Gründonnerstag auf 20.00 Uhr beschränkt werden. Damit wird der besonderen religiösen Bedeutung des Gründonnerstags, insbesondere des Abends vor und der Nacht zum Karfreitag, Rechnung getragen. Wettbewerbsverzerrungen werden damit verhindert.

C. Befristung

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Das Hessische Feiertagsgesetz war bisher nicht befristet und soll nunmehr bis zum 31. Dezember 2014 befristet werden.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes und des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. für den Betrieb von Videotheken und Bibliotheken von 13 Uhr an.“

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 5 gilt nicht an den in den §§ 8 und 9 genannten Feiertagen. Bibliotheken im Sinne von Satz 1 Nr. 5 sind systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien zur Nutzung durch jedermann oder eine nach dem Nutzungszweck abgegrenzte Gruppe.“

2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Portalwaschanlagen“ durch die Worte „vollständig geschlossenen Autowaschanlagen“ ersetzt.

3. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird als Nr. 2 eingefügt:

„2. am Gründonnerstag ab 20 Uhr,“

2. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art 1 Nr. 1 (§ 6 Hessisches Feiertagsgesetz):

Durch die neu eingefügte Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 5 soll Videotheken und Bibliotheken die Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen erlaubt werden. Mit diesem Dispens vom grundsätzlichen Arbeitsverbot des § 6 Abs. 1 soll dem Wandel in der gesellschaftlichen Anschauung und den Ansprüchen an den Erholungscharakter der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen werden, nach welcher das spontane Ausleihen von Büchern, Bildträgern und anderen Medien mittlerweile als eine erwünschte Voraussetzung für die Freizeitgestaltung und als nicht störend für die Sonn- und Feiertagsruhe gesehen wird. Zum Schutz des Karfreitages, des Volkstrauertages, des Totensonntages, des 1. Weihnachtsfeiertages, des Ostersonntages und des Pfingstsonntages darf eine Öffnung der genannten Einrichtungen an diesen Tagen nicht erfolgen. An diesen in §§ 8 und 9 des Hessischen Feiertagsgesetzes genannten „stillen Feiertagen“ soll die Feiertagsruhe so weit wie möglich geschützt werden, um dem religiösen und kulturellen Bedürfnis nach besonderer Ruhe Rechnung zu tragen. Um Beeinträchtigungen für Gottesdienste weitestgehend auszuschließen, darf an Sonn- und Feiertagen eine Öffnung von Videotheken und Bibliotheken zudem erst ab 13 Uhr erfolgen. In dem neuen § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Begriff der „Bibliothek“ im Sinne dieses Gesetzes definiert.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 14 Hessisches Feiertagsgesetz):

Es gibt inzwischen Waschstraßen, die technisch und ökologisch weiter entwickelt sind und schonender waschen als herkömmliche Portalwaschanlagen, ebenfalls vollständig eingehaust sind und ohne Bedienungspersonal betrieben werden können. Durch Verwendung automatischer Startsysteme ist damit zusätzliche Arbeitskraft – ebenso wie bei den herkömmlichen Portalwaschanlagen – nicht erforderlich. Es handelt sich also um eine Anpassung der Gesetzeslage an die technische Entwicklung. Durch die Änderung der bislang geltenden Vorschrift sind keine nennenswerten Störungen zu erwarten, die über den normalen, aus feiertagsrechtlicher Sicht ohnehin zulässigen Tankstellenbetrieb hinausgehen.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 17 Hessisches Feiertagsgesetz):

Das Hessische Feiertagsgesetz war bisher nicht befristet und soll nunmehr zur Evaluierung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 befristet werden.

Zu Art. 2 (§ 3 Hessisches Ladenöffnungsgesetz):

Der Karfreitag einschließlich des vorhergehenden Abends am Gründonnerstag ist ein Feiertag von herausgehobener religiöser und kultureller Bedeutung. Eine Schließung der Geschäfte am Karfreitag ab 0.00 Uhr ist nicht ausreichend, um der Bedeutung dieses Feiertages gerecht zu werden. Mit der Beschränkung der Ladenöffnungszeiten am Gründonnerstag auf 20.00 Uhr wird dem besonderen Bedürfnis nach Schutz der Feiertagsruhe in der Karwoche, insbesondere am Abend des Gründonnerstages, entsprochen und Störungen der Feiertagsruhe entgegen gewirkt.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

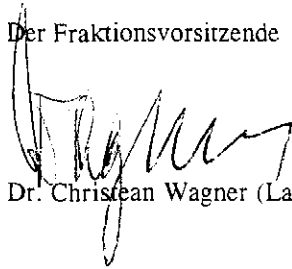
Wiesbaden, 08. September 2009

Für die Fraktion der CDU:

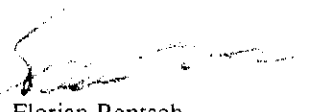
Für die Fraktion der FDP:

Der Fraktionsvorsitzende

Der Fraktionsvorsitzende



Dr. Christian Wagner (Lahntal)



Florian Rentsch